



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4545

A14

18. 01. 2021

Aktenzeichen
4059 E - III. 23/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Engel
Telefon: 0211 8792-514

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

68. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2021

TOP „Gilt die Null-Toleranz-Politik der Koalition auch beim Cyberangriff auf die Uniklinik Düsseldorf? Stand der Ermittlungen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

68. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. Januar 2021

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:

„Gibt die Null-Toleranz-Politik der Koalition auch beim Cyberangriff auf die Uniklinik Düsseldorf? Stand der Ermittlungen?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung wird auf das Anmeldungsschreiben vom 8. Januar 2021 und im Anschluss an die Berichte der Landesregierung vom 17. und 21. September 2020 (LT-Vorlagen 17/3855 und 17/3869) über den Stand der durch die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) geführten Ermittlungen unterrichtet.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat hierzu unter dem 12. Januar 2021 u. a. wie folgt berichtet:

„I.

Die Todesermittlungen im Hinblick auf die in der Nacht vom 11.09. auf den 12.09.2020 verstorbene Patientin sind abgeschlossen. Nach einer durchgeführten Weg-Zeit-Berechnung ist die Patientin, anders als zuvor auf Grundlage der Angaben des Rettungsdienstes angenommen, nicht mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa einer Stunde, sondern mit einer Verzögerung von etwa 20-25 Minuten in das weiter entfernte Krankenhaus in Wuppertal eingeliefert worden. Laut Obduktionsbericht des Instituts für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln sei aufgrund des Schweregrades des Erkrankungsbildes und des Krankheitsverlaufs mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Patientin auch bei früher begonnener Behandlung verstorben wäre. Nach alledem ist die für die Erfüllung des Straftatbestandes der fahrlässigen Tötung erforderliche Kausalität zwischen der Tathandlung, also dem Cyberangriff durch Verschlüsselung der Systeme des Universitätsklinikums Düsseldorf, und dem Taterfolg in Form des Versterbens der Patientin, nicht belegbar. Auch besteht insofern kein Anfangsverdacht im Hinblick auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der IT-Mitarbeiter des Universitätsklinikums Düsseldorf in Bezug auf einen etwaigen Sorgfaltspflichtverstoß im Zusammenhang mit der von den Tätern ausgenutzten Sicherheitslücke in den Systemen des Klinikums bzw. im Hinblick auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit etwaiger dritter Personen.

II.

Die übrigen Ermittlungen [...] dauern an. Eine Zuordnung der Tat[] zu einzelnen Tätern oder einer Tätergruppierung ist bislang nicht möglich. [...]

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat in seinem Randbericht vom 13. Januar 2021 mitgeteilt, dass er gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken habe.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung laufender Ermittlungen Bedenken erhoben gegen die derzeitige Erörterung weiterer Berichtsinhalte, die Details der Ermittlungen betreffen. Der Generalstaatsanwalt in Köln hat sich diesen Bedenken angeschlossen. Dem wird beigetreten.